



Verband
Straßengüterverkehr und
Logistik Hamburg e.V. (VSH)

VERBAND STRASSENGÜTERVERKEHR UND LOGISTIK HAMBURG E.V. (VSH)

SATZUNG

In der Fassung vom 13. Juli 2016

Inhalt	Seite
Artikel I	
NAME SITZ UND ZWECK	
§ 1 Name und Sitz _____	3
§ 2 Zweck _____	3
Artikel II	
MITGLIEDSCHAFT	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft _____	4
§ 4 Rechte der Mitglieder _____	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder _____	5
§ 6 Beiträge _____	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft _____	5
Artikel III	
ORGANE	
§ 8 Organe _____	6
§ 9 Mitgliederversammlung _____	6
§ 10 Fachsparten _____	8
§ 11 Vorstand _____	8
Artikel IV	
GESCHÄFTSFÜHRUNG, NIEDERSCHRIFTEN	
§ 12 Geschäftsführung _____	8
§ 13 Niederschriften _____	9
Artikel V	
VERBANDSVERMÖGEN, RECHNUNGSWESEN	
§ 14 Geschäftsjahr _____	9
§ 15 Rechnungsprüfung, Jahresabschluß _____	9
Artikel VI	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 16 Gerichtsstand _____	10

Artikel I NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Verbandes lautet:

"Verband Straßengüterverkehr und Logistik Hamburg e. V. (VSH)"

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nr. 4187 eingetragen.

(2) Sitz des Verbandes ist Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist Berufs- und Arbeitgeberverband. Er bezweckt die Förderung und einheitliche Wahrnehmung der Belange und gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder.

(2) Zur Erreichung des Zwecks wird der Verband insbesondere

- a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlamenten, Behörden und sonstigen Institutionen vertreten;
- b) die genannten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten;
- c) den Austausch verkehrswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und technischer Erfahrungen sowie die Vermittlung verkehrswissenschaftlicher Erkenntnisse fördern;
- d) in den in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und - soweit gesetzlich zulässig - rechtlichen Angelegenheiten die Mitglieder beraten und vertreten;
- e) mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverhandlungen führen sowie Tarifverträge und Tarifvereinbarungen abschließen.

(3) Der Verband ist Mitglied beim "Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V." sowie beim "Landesverband Straßenverkehrsgewerbe Hamburg e.V. (LSH)". Der Verband kann sich weiteren Vereinigungen des Verkehrsgewerbes anschließen. Die Beschlußfassung hierüber obliegt dem Vorstand.

(4) Der Verband verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.

Artikel II MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Unternehmer oder jedes Unternehmen werden, der oder das sich gewerbsmäßig, lizenz- oder erlaubnispflichtig, lizenz- oder erlaubnisfrei oder im Werkverkehr mit Gütertransporten auf der Straße befasst.
- (2) Fördernde Mitglieder können werden Personen, Unternehmen und Organisationen, die den Verbandszweck fördernde Ziele verfolgen. Mitglieder, die ihr Gewerbe nicht mehr aktiv ausüben, werden mit Ablauf des Quartals, zu dem Sie ihre aktive Tätigkeit eingestellt haben, passives Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft notwendig sind. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Verbandes an.
- (4) Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich. Ein Wechsel von einem Mitgliederstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung und umgekehrt wird durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Verbandes Straßengüterverkehr und Logistik Hamburg e.V. möglich. Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei der Beschlußfassung über Tariffragen kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen. Der Verband gewährt in allen in seine Zuständigkeit fallenden fachlichen, gewerbepolitischen und rechtlichen Angelegenheiten Rat, Beistand und Auskunft.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an Mitgliederversammlungen, deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Die ordentlichen Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.
- (3) Fördernde und passive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Im übrigen stehen ihnen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Zielsetzung zu unterstützen, insbesondere notwendige Auskünfte über betriebliche Belange zu geben, sofern diese zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Verbandes erforderlich sind. Der Verband behandelt die Auskünfte vertraulich.
- (2) Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse des Unternehmens sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- (4) Mitglieder ohne Tarifbindung sollen den Verband bei Verhandlungen und Abschlüssen von Haustarifverträgen hinzuziehen und Vertragsabschlüsse – soweit möglich – mit ihm abstimmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden. Die Beitragsleistungen sind der Höhe nach so festzusetzen, daß die Deckung der laufenden Aufwendungen eines jeden Geschäftsjahres sichergestellt ist.
- (2) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß die Erhebung von Sonderumlagen beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - (a) es gegen die Satzung oder Beschlüsse der Verbandsorgane oder sonst gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes verstößt;
 - (b) es länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Fristen zahlt;
 - (c) das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird;

(d)eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen worden ist.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich sowie den übrigen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch den Verband herausgegebenen Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft läßt etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verband unberührt.

Artikel III ORGANE

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind

(a) die Mitgliederversammlung,
(b) der Vorstand.

- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes können die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

- (2) Jedes Mitglied hat - soweit in § 4 Abs. (3) nicht anderweitig geregelt- in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenvereinigungen durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter ausgeübt.

- (3) Stimmrechtsvollmacht kann nur erteilt werden

a) Ehegatten oder in gerader Linie Verwandten eines Mitgliedes,
b) angestellten Mitarbeitern des Betriebes des Mitgliedes oder
c) einem anderen Verbandsmitglied; Verbandsmitglieder sind nur befugt, höchstens zwei andere Mitglieder zu vertreten.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres einberufen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.
- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Post zu geben ist. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (7) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Beschlußfassungen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen. Derartige Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung in der gemäß Abs. (6) festzusetzenden Tagesordnung form- und fristgemäß bekanntgemacht worden ist. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingegangener Anträge entscheidet im übrigen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden des Vorstandes.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Wahlen zum Vorstand,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Gegebenenfalls Wahl des Jahresabschlußprüfers,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Verbandes.
- (10) Abstimmungen erfolgen per Stimmzettel oder per Akklamation. Auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitgliederversammlung sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Verbandes.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen; sie werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Fachsparten, Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, zu seiner Beratung und zur Unterstützung der laufenden Verbandsgeschäfte Fachausschüsse nach Bedarf zu bilden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Die von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind gleichberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden, soweit Unternehmen Mitglied sind, auch deren gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter oder durch die Vorgenannten bevollmächtigte leitende Mitarbeiter. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder der Beendigung der Vertretungsbefugnis endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Mitglied im Verlauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so besteht der Vorstand zunächst aus den verbleibenden Mitglieder. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- (6) Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsweise nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen. Der Vorstand ist befugt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

Artikel IV GESCHÄFTSFÜHRUNG, NIEDERSCHRIFTEN

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu zwei Geschäftsführer bestellen, die auch zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern befugt sind.

- (2) Die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere alle gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten müssen.
- (2) Die Niederschriften über Sitzungen der Organe sind von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu verwahren.

Artikel V VERBANDSVERMÖGEN, RECHNUNGSWESEN

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung, Jahresabschluß

- (1) Durch die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer sind befugt, sich jederzeit durch Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu überzeugen.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß aufzustellen und dem Abschlußprüfer zuzuleiten. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Der Prüfer hat einen Prüfungsbericht zu erstatten, der mindestens zwei Wochen vor der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen ist.
- (4) Wird die Buchhaltung des Verbandes von einer Steuerberatungsgesellschaft geführt und von dieser der Jahresabschluss erstellt, so wird Absatz 3 gegenstandslos.

- (5) Der mit dem Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers versehene Jahresabschluß ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu übersenden.

Artikel VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist der Sitz des Verbandes.

Gegeben in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2016